

BGer 5A 245/2016 vom 22. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_245_2016

FR: TF 5A 245/2016 du 22 août 2016

IT: TF 5A 245/2016 del 22 agosto 2016

Regeste

Gerichtskostenübernahme durch das Betreibungsamt | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig eines Streitwertes gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Der Beschwerdeführerin steht ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides zu (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde ist aus dieser Sicht einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen und mit freier Kognition an (Art. 106 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 133 III 589 E. 2 S. 591). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Anlass für die Beschwerde bildet die Verwaltung und Bewirtschaftung einer Pfandsache durch das Betreibungsamt.

E. 2.1

In der Betreuung auf Grundpfandverwertung hat das Betreibungsamt ab Erhalt des Verwertungsbegehrens das belastete Grundstück zu verwalten, zu bewirtschaften und die Früchte einzuheimsen (Art. 155 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 und Art. 103 SchKG sowie Art. 101 Abs. 1 VZG). Seine Kompetenzen gehen ab diesem Moment über die Anordnung dringlicher Sicherungsmassnahmen hinaus. Es hat die ihm gesetzlich übertragenen ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltungsmassnahmen zum Erhalt der Pfandsache zu treffen (Art. 17 und 18 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 VZG ; BGE 129 III 90 E. 2.2 S. 92). Die Verwaltung und Bewirtschaftung kann auf Verantwortung des Betreibungsamtes einem Dritten, die Bewirtschaftung dem Schuldner selber übertragen werden (Art. 16 Abs. 3 VZG i.V.m. Art. 101 Abs. 1 VZG). Bereits aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung folgt, dass der Schuldner keinen Anspruch darauf hat, die

Bewirtschaftung des Pfandes selber zu übernehmen. Nimmt das Betreibungsamt oder ein Dritter die Verwaltung wahr, so umfasst diese Aufgabe nicht die Möglichkeit, zu Lasten des Pfandes Verfügungen zu treffen, die über dessen Erhalt hinausgehen. Daher ist es der Verwaltung insbesondere untersagt, das Pfand in irgendeiner Weise zu schmälern.

E. 2.2

Auf eine Schmälerung des Pfandes würde aber das Ansinnen der Beschwerdeführerin hinauslaufen, soweit sie vom Betreibungsamt Geldleistungen zu Lasten der verpfändeten Grundstücke verlangt. Über den konkreten Antrag der Beschwerdeführerin auf Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 48'000.-- an das Obergericht ist indes nicht mehr zu befinden, da das diesbezügliche Berufungsverfahren betreffend die Grundbuchberichtigungsklage inzwischen abgeschlossen ist (Urteil 5A_371/2016 vom 20. Mai 2016).

E. 2.3

Aus den Darlegungen der Beschwerdeführerin ergibt sich überdies, dass sie die Verwaltung der verpfändeten Grundstücke nach wie vor selber übernehmen will. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist das Verwertungsverfahren durch den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde vom 26. Juni 2014 hinfällig geworden. Damit fehle es an einer gesetzlichen Grundlage für die weitere Verwaltung ihrer Liegenschaften durch das Betreibungsamt. Dies trifft in keiner Weise zu. Gegenstand des damaligen Verfahrens bildete einzig die Drittsprache der D._____ AG an den von der A._____ AG der Bank M._____ verpfändeten Grundstücke. Die Vizepräsidentin der oberen Aufsichtsbehörde wies das Betreibungsamt zu Beginn des Beschwerdeverfahrens an, die bereits angesetzte Versteigerung abzusetzen. In der Sache wies die obere Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt an, bezüglich der zur Verwertung anstehenden Grundstücke das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG einzuleiten. Bis zu dessen Erledigung wurden unter Hinweis auf Art. 100 Abs. 1 VZG die der Verwertung zugrunde liegenden Betreibungen in dem Sinne sistiert, dass die Verwertung, d.h. Versteigerung noch nicht stattfinden kann. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass von einem Hinfall der Betreibungen bzw. des Verwertungsverfahrens keine Rede sein kann. Das Betreibungsamt hat die verpfändeten Liegenschaften daher weiter zu verwalten.

E. 3

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.